

Frühere Verordnungen über Naturdenkmale im Raum Erfurt

Beigesteuert von Detlef Tonn
25. 04. 2008
Letzte Aktualisierung 23. 10. 2014

Inhaltübersicht

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Weißensee/Th. vom 25. Februar 1936
- Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Weißensee/Thür. vom 4. September 1936
- Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Weißensee/Thür. vom 18. November 1937
- Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen (Findlingen) im Kreise Weißensee vom 23. September 1939
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Erfurt vom 18. Juli 1936
- Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung von 57 Naturdenkmalen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. April 1993

Die Verordnungen über die Naturdenkmale (ND) wurden zusammengestellt in chronologischer Reihenfolge ihrer Veröffentlichung.

Für den Inhalt wird keine Gewähr übernommen.

Stand: 1993

Quelle:

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt (bis 1945)

Amtsblatt der Stadt Erfurt (nach 1945){mospagebreak heading=Übersicht&title=Kreis Weißensee}9

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt. Ausgabe B

Stück 22. Ausgegeben Erfurt, den 30. Mai 1936. (239) S. 62-64

Verordnung zur Sicherung
von Naturdenkmalen im Kreise Weißensee/Th.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Weißensee/Thür. folgendes verordnet:§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturschutzdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natudenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Erfurt in Kraft.

Weißensee i/Thür., den 25. Februar 1936.Der Landrat.
H ü t e r.

J.-Nr. L. II 1109.

Liste der Naturdenkmale.Lfd. Nr.
im Natur-denkmal-buchBezeichnung,
Anzahl, Art, Name
der NaturdenkmaleAngaben über die Lage der Naturdenkmale :Stadt-, Land-gemeinde, Ortsbezirk, Gemarkung,
ForstamtMeßtischblatt 1 : 25000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nr., EigentümerLagebezeichnung nach festen
Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)123451"Die alte Pfarrlinde"Stadtbezirk KindelbrückKindelbrück,
Eigentümer: Stadtgemeinde Kindelbrückhinter der Kirche2"Die beiden alten Linden"Stadtbezirk KindelbrückKindelbrück,
Eigentümer: Stadtgemeinde Kindelbrückvor dem Pfortentor
am südöstl. Stadtausgang3"Die alte Linde"Stadtbezirk KindelbrückKindelbrück,
Meßtischblatt 2744,
Eigentümer: Stadtgemeinde Kindelbrückam Heidelborn
nördlich d. trigonom.
Punktes 156,84"Die Ulme"Stadtbezirk KindelbrückKindelbrück :
Eigentümer: Bauer
Friedrich Preßler
in Kindelbrückauf dem Grundstück
des Bauern
Friedrich Preßler
auf dem Altgefilde5"Die alte Eiche"Stadtbezirk KindelbrückKindelbrück,
Eigentümer: Stadtgemeinde Kindelbrückauf den Gebreiten
am Mühlgraben6"Die Baumgruppe
am Gründelsloch"Stadtbezirk KindelbrückKindelbrück,
Eigentümer: Stadtgemeinde Kindelbrückam Gründelsloch7"Eine Baumgruppe"
(4 Linden)2 i. Gem.-Bez. Dachwig, 2 i. Gem.-Bez. Andisleben (an der Gemeindegrenze Dachwig-Andisleben)Dachwig
bezw. Andisleben, Eigentümer: Gemeinde Dachwig bzw. Gemeinde Andislebenauf der Prov.-Straße Langensalza-
Andisleben zwischen km 16,4 und 16,5, 2 km östlich von Dachwig8"Eine Linde"Gemeindebezirk KirchheimKirchheim,
Krt.-Bl. 5, Parz. 532, Eigentümer: Gemeinde Kirchheimam Eingang des Pfarrwohnhauses9"Eine Linde"Gemeindebezirk
KirchheimKirchheim,
Krt.-Bl. 15, Parz. 284, Eigentümer: Gemeinde Kirchheiman der Straße nach Alkersleben (Kreuzung)10"Eine
Linde"Gemeindebezirk KirchheimKirchheim,
Krt.-Bl. 6, Parz. 99, Eigentümer: Gemeinde Kirchheiman der Arnstädterstraße (Feldwegkreuzung)11"Sieben
Linden"Gemeindebezirk KirchheimKirchheim,
Krt.-Bl. 5, Parz. 542, Eigentümer: Landwirt Fritz Ritze II in Kirchheiman der Friedhofsmauer12"Eine Roßkastanie"
(1 m Ø)Gemeindebezirk MühlbergMühlberg, Eigentümer: Gemeinde Mühlbergwestl. Ausgang des
Ortes13"Kastanienallee"Gemeindebezirk NiedertopfstedtNiedertopfstedt, Eigentümer: Rittergut Niedertopfstedtan der
Straße nach Greußen14"Eine Linde"Gemeindebezirk WitterdaWitterda, Eigentümer: Gemeinde Witterdaam roten Kreuz,
1500 m südöstlich vom Ort15"Die alte Linde"Gemeindebezirk UrbichUrbich, Eigentümer: Gemeinde Urbichauf dem Friedhof
von Urbich

Weißensee/Thür., den 25. Februar 1936.Der Landrat.
H ü t e r.{mospagebreak title=1.Nachtrag Kr.Weißensee }9

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt. Ausgabe B
Stück 43. Ausgegeben Erfurt, den 24. Oktober 1936. (479) S. 131

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung
von Naturdenkmalen im Kreise Weißensee/Thür.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 25. Februar 1936 (ABl. vom 30. 5. 1936 Stück 22 S. 62) für den Bereich des Kreises Weißensee/Thür. auf das in nachfolgender Liste aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale.Lfd. Nr.
im Natur-denkmal-
buchBezeichnung,
Anzahl, Art, Name
der NaturdenkmaleAngaben über die Lage der Naturdenkmale :Stadt-, Landgemeinde, Ortsbezirk, Gemarkung,
ForstamtMeßtischblatt 1 : 25000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nr., EigentümerLagebezeichnung nach festen
Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)1234516zwei alte EichenGemeindebezirk WaltersdorfWaltersdorf,
Eigentümer: Gemeinde WaltersdorfAuf dem Friedhofe

Weißensee/Thür., den 4. September 1936. Der Landrat.

L. VIII. J.-Nr. 2434. {mospagebreak title=Nachtrag (2) Kr.Weißensee}9

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt. Ausgabe B
Stück 52. Ausgegeben Erfurt, den 24. Dezember 1937. (607) S. 153

Nachtragsverordnung zur Sicherung
von Naturdenkmälern im Kreise Weißensee/Thür.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 25. Februar 1936 (ABl. vom 30. 5. 1936 Stück 22 S. 62) für den Bereich des Kreises Weißensee/Thür. auf das in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt:

Liste der Naturdenkmale. Lfd. Nr.

im Naturdenkmälern-

buch Bezeichnung,

Anzahl, Art, Name

der Naturdenkmale Angaben über die Lage der Naturdenkmale : Stadt-, Landgemeinde, Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt Meßtischblatt 1 : 25000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.) 12345175 Schwarzpappeln

1 Rüster Kl. Ballhausen Freiherr v. Lucius, Gr. Ballh. an der Herrenwiese im Schloßpark d. Frhr. v. Lucius 181

Schwarzpappel Kl. Ballhausen Freiherr v. Lucius, Gr. Ballh. an der Ausfahrt nach Tennstedt 191 Eiche Kl.

Ballhausen Freiherr v. Lucius, Gr. Ballh. Am Westrand des Parkes an der Öde 201 Linde Gemeindebezirk

Wandersleben Gemeinde Wandersleben Dorfplatz bei der Wirtschaftsschule 213 Linden Gemeindebezirk

Wandersleben Gemeinde Wandersleben Straße von Wandersleben nach Mühlberg vor dem Gasthaus Freudenthal 221 alte

Buche Gemeindebezirk Bechstedt-Wagd Gemeinde Bechstedt-Wagd Am Bechstedter-Triftweg 231 Linde Gemeindebezirk

Bechstedt-Wagd Gemeinde Bechstedt-Wagd an der Straßenkreuzung am Eingang zum Dorf von Egstedt 24 Spring

(Quelle) Gemeindebezirk Mühlberg Gemeinde Mühlberg im Ort 25 Gründelslochquelle mitsamt der unter Nr. 6 bereits geschützten

Weißensee/Th., den 18. November 1937. Der Landrat.

M a i z m a n n.

– L III – {mospagebreak title=Nachtrag Findlinge Kr.Weißensee}9

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt. Ausgabe B
Stück 40. Ausgegeben Erfurt, den 7. Oktober 1939. (539) S. 107

Nachtragsverordnung zur Sicherung
von Naturdenkmälern (Findlingen) im Kreise Weißensee.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 25. Februar 1936 – Reg.-Amtsbl. vom 30. Mai 1936, Stück 22, S. 62 - für den Bereich des Kreises Weißensee auf die in vorstehender Liste aufgeführten Naturdenkmale (Findlinge) mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Lfd. Nr. Bezeichnung,

Anzahl, Art, Name

der Naturdenkmale Angaben über die Lage der Naturdenkmale : Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a. Maße u. Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße u. Alter) Stadt-, Landgemeinde, Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt Meßtischblatt

1 : 25000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten

(Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.) 261 Findling Dachwig Meßtischbl. Nr. 2867, Dachwig Landwirt Johnca. 400m südöstl.

vom Bahnhof Dachwig. Schnittpunkt d. Feldweges Dachwig-Fahn. Höhe mit Reichsbahn nord. Granit

1,25 : 0,80 m

ca. 30 Ztr. schwer 27 "Planstein" Granitfindling Walschleben Meßtischbl. Nr. 2867, Gem. Walschleben Salzplatz nord. Granit

1,30:0,90:0,50m 28 Granitfindling Walschleben Meßtischbl. Nr. 2867, Gem. Walschleben Lindenhof-Ecke

Backhausgasse 1,00:1,00:0,50m pl. geschliff. 29 "Fronsteine"

4 Findlinge Walschleben Meßtischbl. Nr. 2867, Gem. Walschleben Am Fronplatz unter der Linde kleinere Granite u.

Gneise 30 Findling Dittelstedt Meßtischbl. Nr. 2933, Gem. Dittelstedt an der Straße Dittelstedt, kurz vor dem Dorfe Die

Königslinde, unter der der Findling liegt Gneis mit Granat-einsprenglingen³¹"Königslinde"
 Linde Dittelstedt Meßtischbl. Nr. 2933, Gem. Dittelstedt an der Staße Dittelstedt, kurz vor dem Dorfe ³²²
 Findlinge Niedernissa Meßtischbl. Nr. 2933, Gem. Niedernissa Graben am Nordrand d. Klosterholzes südl. von
 Windischholzhausen konglo-meratischer Braunkohlen-quarzit³³Öhlersche Sandgrube Windisch-holzhausen Meßtischbl. Nr.
 2933, Bes.: Berth. Öhler, Windischholz-hausen"am Biel" südl. von Windischholzhausen Rest einer eiszeitl. Moräne mit
 Schmelzwasser-sanden und Moränenschutt³⁴Glaziale Ablagerungen am Alacher See Alach Meßtischbl. Nr. 2867, Gem.
 Alach SW-Ecke des Alacher Sees Eiszeitl. Sande mit reichen Knochen diluvialer Herkunft³⁵1 Linde
 (Friedenslinde) Bechstedt-Wagd Meßtischbl. Nr. 2944, Gem. Bechstedt-Wagd 500 m südl. von RAB ‐ km 210,8

Weißensee, den 23. September 1939. Der Landrat.
 gez. H a l f m a n n. {mospagebreak title=Stadtkreis Erfurt 1936}9

Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt. Ausgabe B
 Stück 12. Ausgegeben Erfurt, den 20. März 1937. (138) S. 34f

Verordnung zur Sicherung
 von Naturdenkmälern im Stadtkreis Erfurt.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadtkreises Erfurt folgendes verordnet: § 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturschutzdenkmäle werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes. § 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmäle ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmäle oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Baumdenkmäls gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natudenkmäls handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden. § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden. § 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 1936. Der Oberbürgermeister
 als städtische Ortspolizeibehörde.

Liste der Naturdenkmäle. Lfd. Nr.

im Natur-denkmal-
 buch Bezeichnung,
 Anzahl, Art, Name

der Naturdenkmäle Angaben über die Lage der Naturdenkmäle : Stadt-, Landgemeinde, Ortsbezirk, Gemarkung,
 Forstamt Meßtischblatt 1 : 25000, Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer Lagebezeichnung nach festen
 Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.) 123451 Schulzgedenkstein, genannt "Blauschimmel" Stadt
 Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933

städt. Anlagen auf der Cyriaksburg

E. Stadt Erfurt Aufgang zur Cyriaksburg r. Hd. 2 Findling Stadt Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933

E. Fabrikbesitzer Julius Stübgen Auf dem Gartengrund-stück hinter der Villa Cyriakstraße 393 Findling Stadt Erfurt Meßtischbl.
 Stottern-heim Nr. 2868

E. Willi Berghof,

Erfurt, Epinaystr. 2 Neben dem Brunnen d. Siedlungshauses, bei dessen Ausschachtung er gehoben
 wurde. 4 Findling Stadt Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933

E. Stadt Erfurt Nahe der Straße Erf.-Weimar beim Pest- kreuz r. 35 + 0,035 = 35,035 hoch 49 + 0,24 = 49,245 Findling Forstbezirk Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Forstverw. Lks. d. Straße n. b. Waldschlößchen b. km Stein 4,0 (4,035) r.
 31 + 0,9 = 31,9 hoch
 46 + 0,2 = 46,26 Eibe Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Prediger gem. Predigerstr. 3 hinter d. Hof am Eingang zum Garten 72 Eiben Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Frau Else Konradi geb. Herwig Regierungsstr. 55 hinterer Teil des alten Gartens 8 Eibe Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Maurermeister
 Artus Bauer Domstraße 2
 Hof des Grundstücks 9 Buche genannt
 "Lina-Buche" Erfurt Steiger Meßtischbl. Nr. 2933
 Parz. 77/6 Bes. Herr Otto Zimmermann Gastwirt von Schloß Hubertus Neben d. Gastwirtschaft 102 Platanen
 Platanus orientalis Stadt Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Reichsbahn Gartengrundstück der ehem. Milchinsel an der Milchinselstraße 11 Cornel-Kirsche
 (Herlitz) Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Winzer's Erben Friedrich-Wilhelmplatz Nr. 34 (früherer Thür. Hof) 12 "Die Drei Quellen" Stadt Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Stadt Erfurt Im Geratal zwischen Erfurt und Hochheim 13 "Philosophenquelle" Stadt Erfurt Meßtischbl. Nr. 2933
 E. Stadt Erfurt verlängerte Motzstraße

{mospagebreak title=Erfurt 1993} 9 Erstveröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 10. Oktober 1991

Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung von 57 Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Erfurt

Durch den Magistratsbeschuß der Stadt Erfurt vom 18. April 1991 (Beschuß Nr. 0045/91) wurden 57 Naturdenkmäle (Einzelbäume, Baumgruppen, geologische Denkmäle, Quellen und Teiche) für die Dauer von 2 Jahren bis zum 18. April 1993 einstweilig sichergestellt. Aufgrund des § 22 Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz und Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (VorlThürNatG) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S 57 ff), § 4 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und Organisationsanordnungen vom 30. Januar 1991 (GBL Nr. 1, S. 2) und § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen – VKO – vom 24. Juli 1992 (GVBL S. 383) verordnet die Landeshauptstadt Erfurt als Untere Naturschutzbehörde: § 1

Die einstweilige Sicherstellung von 57 Naturdenkmälern (Anlage 1: Liste der 57 Naturdenkmäle) wird gemäß § 22 Absatz 1 des VorlThürNatG um 1 Jahr bis zum 18. April 1994 verlängert. § 2
 Räumlicher Geltungsbereich

Die Lage bzw. die Grenze der 57 einstweilig sichergestellten Naturdenkmäle ergeben sich aus den Karten 1:2000 bzw. 1:5000, in die das Objekt bzw. die Grenzen des Naturdenkmales mit einem Punkt oder einer durchgehenden Linie bezeichnet sind einschließlich der Erläuterungen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung sind. Diese werden im Naturschutzamt der Stadt Erfurt – Untere Naturschutzbehörde, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Absatz 2

Die 57 Naturdenkmäle befinden sich oder umfassen folgende Flurstücke und nehmen folgende Flächengrößen ein (Anlage 3). Sind Flurstücke nur zum Teil betroffen, ist nach der Flurstücknummer der Zusatz (z.T.) eingefügt. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verordnung. Absatz 3

Die einstweilig sichergestellten Naturdenkmäle sind gemäß § 24 Absatz 1 des VorlThürNatG durch amtliche Schilder gekennzeichnet. § 3
 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung der Naturdenkmäle ist es:

-

für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendige Lebensräume zu bewahren.

-

bedeutende Einzelobjekte im Naturraum zu bewahren. § 4 Absatz 1

Die Beseitigung der 57 Naturdenkmäle sowie alle Handlungen, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern, sind verboten. Absatz 2

Insbesondere sind verboten:

-

Teile der Naturdenkmale wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen;

-

die Bodengestalt im Bereich der Naturdenkmale zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;

-

den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen;

-

Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

-

die Naturdenkmale zu beseitigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten;

-

bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung vom 20. Juli 1990 (Gbl 1 Nr. 50 S. 929) zu errichten, zu beseitigen, oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;

-

im Falle von Quellen und Teichen Wasser zu entnehmen und/oder ein- oder abzuleiten;

-

die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;

-

wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beeinträchtigen;

-

Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen;

-

Abfälle zu lagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen. § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

-

die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmale von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;

-

die zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung ausgeübte rechtmäßige landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht gegen § 4 Absatz 1 und 2 verstößt. § 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 7 Absatz 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 1 des VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1-11 zuwiderhandelt. Absatz 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Absatz 1 Nr. 6 des VorlThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage einer Befreiung nach § 6 überhaupt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfüllt. Absatz 3

Ordnungswidrig nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 DM geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. § 8

Diese Verordnung tritt am 19. April 1993 in Kraft. Erfurt, den 11. Mai 1993

Manfred Ruge,
Oberbürgermeister

Anlage 1

Liste der Naturdenkmale in Erfurt, die durch Rechtsverordnung bis 18. April 1994 einstweilig sichergestellt sind.Nr. der Karte

Bezeichnung des ND

Standort (Größe in ha)

Einzelbäume und Baumgruppen1

1 Eibe (*Taxus baccata*)

Predigerstraße 3, Hinterhof2

1 Eibe (*Taxus baccata*)

Domstraße 2, Hinterhof3

2 Eiben (*Taxus baccata*)

Regierungsstraße 55, Hinterhof4

5 Eiben (*Taxus baccata*)

Alfred-Heß-Straße, Sprachheilschule5

3 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

Rudolfstraße, Gelände ermic6

2 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

LSG Steiger (Großvater u. Großmutter), Naturlehrpfad7

2 Rotbuchen (*Fagus sylvatica*)

Regierungsstraße 548

1 Lärche europ. (*Larix decidua*)

KGA Schwedenschanze, Gruppe I Parzelle 229

1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Buddestaße 32/3310

3 Immergrüne Eichen (*Quercus x turneri*)

2 Exemplare, Juri-Gagarin-Ring 1

1 Exemplar vor der Synagoge11

1 Weymouthskiefer (*Pinus strobus*)

Schutzhütte Quellteich, LSG Steiger12

2 Schwarzkiefern (*Pinus nigra*)

Schutzhütte Quellteich, LSG Steiger13

1 Zirbelkiefer (*Pinus cembra*)

Schutzhütte Quellteich, LSG Steiger14

1 Platane (*Platanus x hispanica*)

Hochheimer Straße 6a15

1 Platane (*Platanus x hispanica*)

Am Klostergang16

1 Platane (*Platanus x hispanica*)

Augustinerstraße17

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Turniergasse 17, Innenhof18

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Schillerstraße 7419

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Brühler Straße20

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Cyriakstraße21

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Winzerstraße 21a22

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Alfred-Heß-Straße 1623

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Wilhelm-Külz-Str. 36, Hinterhof24

1 Gingko (*Gingko biloba*)

Wilhelm-Külz-Str. 2725

2 Trompetenbäume (*Catalpa bignonioides*)

Benaryplatz/Brühler Straße26

4 Blauglöckchenbäume (*Paulownia tomentosa*)

Werner-Seelenbinder-Str.
MHE am Hörsaalgebäude27

2 Geweihbäume (*Gymnocladus dioica*)

Schillerstraße (vor Thomaskirche)28

1 Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Schillerstraße (vor Thomaskirche)29

1 Weißdornbaum (*Crataegus x lavalleyi*)

Juri-Gagarin-Ring 14130

1 Eichen-Hybride mit Anteilen Quercus pubescens

Dreibrunnenpark31

1 Gemeine Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)

Nähe Quellteich, LSG Steiger, Naturlehrpfad32

1 Gemeine Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)

gegenüber Schöntal 2, Melchendorf33

2 Gemeine Roßkastanien (Aesculus hippocastanum)

Pergamentergasse 31, Innenhof

Geologische Naturdenkmale34

1 Findling (rotbrauner Granit)

Cyriakstraße 3935

1 Findling (rötlicher Granit mit bläulichen Quarzen; „Blauschimmel“, „Schulzengedenkstein“)

ega-Gelände Staudengarten am Südhang36

1 Findling (Gneis, granitisch, rötlich)

Ecke Wartburg-Winzerstraße37

1 Findling (rotbrauner Granit)

Weimarische Straße/Nissaer Weg38

1 Findling (Granit, rötlichgrau)

Rudolstädter Straße 8539

1 Findling (Braunkohlequarzit)

Steigerwald/Waldschlößchen, 50 m abseits der F440

1 Findling (Granit, grau)

Sulzer Siedlung, Garten des Grundstücks Nödaer Weg 3)41

1 Findling (Granit, rotbraun, fast kugelig)

ega, Kinderspielplatz am Südrand42

Lößwand

Dreibrunnenpark43

Schichtenfolge des unteren Gipskeupers mit einzelnen Dolomitbänken

Drosselberg an der OS 244

Schotterterasse der Gera

an der Str. zwischen Bischleben und Hochheim in ca. 30 m Höhe45

geologischer Aufschluß des Gipskeupers (Fasergips)

Roter Berg, alte Ziegelei an der Lorenbahn

Natur- und Bodendenkmale⁴⁶

Blosenburg-Hang (mit 2 Erdwällen)

urgeschichtliche Wallanlage unterhalb des Neubaugebietes „Wiesenhügel“, „An der Melme“; (ca. 0,5)

Quellen und Teiche⁴⁷

3 Quellen

am Südwestende des Dreienbrunnenparks⁴⁸

Philosophenquelle

Dreienbrunnenfeld, Brunnenkresse-Klingen⁴⁹

Raufenteich

LSG Steiger (ca. 0,3)⁵⁰

Schuckelteich

LSG Steiger (ca. 0,4)⁵¹

Großer Waldhausteich

LSG Steiger (ca. 0,53)⁵²

Kleiner Waldhausteich

LSG Steiger (ca. 0,2)⁵³

Dreibatzenloch

LSG Steiger (ca. 0,24)⁵⁴

Teufelssumpf

LSG Steiger (ca. 1,9)⁵⁵

Ungeheurer Sumpf

LSG Steiger (ca. 3,5)⁵⁶

2 Teiche

An der Henne, Weimarische Str. (ca. 0,85)⁵⁷

Waltersleber Sumpf

Wiesenbachtal zwischen Möbisburg und Waltersleben (ca. 1,0)